

S A T Z U N G

**über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder,
nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich
Tätige**

vom 25.09.2013

(Ratsbeschluss 25.09.2013)
- in Kraft getreten am 01.11.2014 -

1. Änderungssatzung vom 10.07.2020
(Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 10.07.2020/Veröff. Internet 22.07.2020)
- in Kraft getreten am 01.08.2020 –

2. Änderungssatzung vom 25.03.2021
(Beschluss des Rates vom 24.03.2020/Veröff. Internet 29.03.2021)
- in Kraft getreten am 01.04.2021 -

3. Änderungssatzung vom 17.12.2021
(Beschluss des Rates vom 15.12.2021/Elektronisches Amtsblatt 01/2021)
- in Kraft getreten am 01.01.2022 –

4. Änderungssatzung vom 19.12.2022
(Beschluss des Rates vom 14.12.2022/Elektronisches Amtsblatt 35/2022)
- in Kraft getreten am 21.12.2022 –

S a t z u n g

über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörnde Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige vom 25.09.2013

- in der 4. Änderungsfassung vom 19.12.2022 -

Aufgrund der §§ 10 und 11 in Verbindung mit § 44 Abs. 1, 3 und § 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Fassung der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörnde Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige beschlossen:

§ 1

Amts- oder Funktionsbezeichnungen

- (1) Amts- oder Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung entsprechen den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Wird ein Amt oder eine Funktion von einer Frau ausgeübt, gilt die jeweilige Amts- oder Funktionsbezeichnung in der weiblichen Sprachform.

§ 2

Ansprüche

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Mitglieder der Ortsräte und die nicht dem Rat angehörnden Ausschußmitglieder haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles.
- (2) Für die Ansprüche gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für die

1. Ratsfrauen und Ratsherren	320,00 €
2. Ortsratsmitglieder	50,00 €

- (2) Zusätzlich erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

1. die stellv. Bürgermeister	480,00 €
2. die Fraktionsvorsitzenden	480,00 €
3. die/der Ratsvorsitzende/r	480,00 €
4. die Beigeordneten	150,00 €
5. der Ortsbürgermeister	130,00 €
6. der stellv. Ortsbürgermeister	60,00 €

- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 werden nicht nebeneinander gezahlt.

- (4) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 29,00 €.

§ 4

Verdienstaufschlag, Pauschalstundensätze

- (1) Verdienstaufschlag ist die Einkommensminderung, die infolge der Teilnahme als Mitglied oder Vertreter an Rats-, Ortsrats-, Ausschuss- oder Fraktionssitzungen sowie an sonstigen auf Veranlassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses besuchten Veranstaltungen oder Sitzungen eintritt. Das gleiche gilt für die repräsentative Vertretung der Stadt durch die Vertreter des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG.
- (2) Auf Antrag werden ersetzt:
1. Unselbständigen Ratsfrauen und Ratsherren der Verdienstaufschlag - ersatzweise Erstattung des Bruttobetragtes einschließlich der Arbeitgeberanteile für die Sozial- und Zusatzversicherung an den Arbeitgeber - bis zum Höchstbetrag von 29,00 € pro Stunde (§ 44 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Satz 1 NKomVG).
 2. Selbständigen Ratsfrauen und Ratsherren eine Verdienstaufschlagpauschale bis zum Höchstbetrag von 29,00 € pro Stunde (§ 44 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Satz 1 NKomVG).
 3. Ein Pauschalstundensatz von 11,00 €₁ wenn die Ratsfrau oder der Ratsherr ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag nach Ziffer 1 oder 2 geltend machen kann (§ 55 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Satz 1 NKomVG).
 4. Ein Pauschalstundensatz von 11,00 €₁ wenn die Ratsfrau oder der Ratsherr keine Ansprüche nach Ziffer 1 oder 2 geltend machen kann, aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann (§ 55 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 2 NKomVG).
 5. Eine Entschädigung von stündlich bis zu 11,00 €₁ wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft der Ratsfrau oder des Ratsherrn angehören (zum Beispiel Kindermädchen oder Babysitter); bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt (§ 44 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Satz 1 NKomVG).

§ 5

Erstattung von Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes und Dienstreisen

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Teilnahme an Sitzungen eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 38,00 € monatlich.
- (2) Auf Antrag erhalten Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten erstattet.

- (3) Die Genehmigung von Dienstreisen (In- und Ausland) erteilt der Verwaltungsausschuss. Dienstreisen der Vertreter des Bürgermeisters nach § 81 Absatz 2 NKomVG, die diese im Rahmen der repräsentativen Vertretung übernehmen, sind nicht genehmigungsbedürftig.
- (4) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den für den Bürgermeister geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagenersatz nicht in Betracht.

§ 6

Kürzung und Wegfall der Aufwandsentschädigung sowie Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung bei Vertretung

- (1) Nimmt der Ortsbürgermeister länger als einen Monat sein Mandat nicht wahr, erhält der Vertreter für die weitere Zeit der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung in Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Dessen Aufwandsentschädigung reduziert sich auf die Entschädigung des Vertreters.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate sein Mandat nicht wahrnimmt. Zeiten des Erholungsurlaubes bleiben dabei außer Betracht.
- (3) Die Fahrtkostenpauschale nach § 5 entfällt, wenn das Mandat länger als einen Monat nicht wahrgenommen wird.
- (4) Ansprüche auf Leistungen aufgrund dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandates (§ 53 NKomVG) oder bei Ausschluss von der Mitarbeit im Rat (§ 63 Absatz 3 NKomVG).

§ 7

Zahlung der Leistungen, Steuerpflicht

- (1) Die monatlich pauschalierten Leistungen werden - unabhängig vom Beginn und Ende des Mandates - jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.
- (2) Alle übrigen Leistungen nach dieser Satzung werden nach Antragstellung gezahlt.
- (3) Die Empfänger von Aufwandsentschädigungen sind verpflichtet, diese zu versteuern.

§ 8

Übertragbarkeit von Ansprüchen

Alle in dieser Satzung genannten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte und für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Stadtbrandmeister oder die Stadtbrandmeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 Euro.
- (2) Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des Stadtbrandmeisters oder der Stadtbrandmeisterin erhält einen Betrag bis zur Hälfte des nach Absatz 1 festgesetzten Betrages.“

- (3) Ist der Stadtbrandmeister bzw. die Stadtbrandmeisterin ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit dem Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsbrandmeister und Ortsbrandmeisterinnen beträgt monatlich:
 - a) für Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung 120,00 €.
 - b) für Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt 130,00 Euro,
 - c) für Ortsfeuerwehren als Feuerweherschwerpunkt 165,00 Euro.
- (5) Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Ortsbrandmeister und Ortsbrandmeisterinnen erhalten die Hälfte der für die Ortsbrandmeister und Ortsbrandmeisterinnen festgesetzten Entschädigung.
- (6) Funktionsträger bzw. Funktionsträgerinnen und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu den für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- (7) Die Aufwandsentschädigung für die Gerätewarte und Gerätewartinnen beträgt 30,00 € zuzüglich 7,00 € für jedes Feuerwehrfahrzeug.“
- (8) Funktionsträger und Funktionsträgerinnen mit besonderen Aufgaben, insbesondere Atemschutzgerätewarte und Sicherheitsbeauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro.

Der Betrag erhöht sich bei

- a) Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt um 50 %
- b) Ortsfeuerwehren als Feuerweherschwerpunkt um 70 %
- c) Tätigkeit auf Stadtebene um 100%.

Jugendfeuerwehrwarte und Kinderfeuerwehrwarte bzw. -wartinnen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45,00 Euro. Funktionsträger und Funktionsträgerinnen, die eine höhere Aufwandsentschädigung aufgrund einer alten Fassung dieser Satzung erhielten, haben Bestandsschutz. Der Stadtjugendfeuerwehrwart oder die Stadtjugendfeuerwehrwartin sowie der Stadtausbildungsleiter oder die Stadtausbildungsleiterin erhält eine Aufwandsentschädigung von 90,00 Euro.

- (9) Führer und Führerinnen der taktischen Einheiten in den Ortsfeuerwehren (Gruppenführer, Zugführer und Brandmeister vom Dienst) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro.

(10)

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger bzw. die Empfängerin ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine bzw. ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
2. Nimmt der Vertreter oder die Vertreterin die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er oder sie für die darüberhinausgehende Zeit drei Viertel der für Vertreter festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 5 ist anzurechnen.

(11)

1. Mit der gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen sowie des Verdienstausfalles abgegolten; davon unberührt bleibt die Entschädigung nach Nummer 2.
2. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen erhalten die Einsatzkräfte der Feuerwehr Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstausfalles im Sinne von § 33 NBrandschG (Niedersächsisches Brandschutzgesetz). § 4 Absatz 2 ist anzuwenden.
3. Die Erstattung des Verdienstausfalles nach Nummer 2 erfolgt bei:
 - a) Teilnahme an Einsätzen und Übungen,
 - b) Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, feuertechnischen Fachtagungen, Besprechungen bei Behörden.

Bei Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes hat der Dienstreisende Anspruch auf Reisekosten nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

- (12) Die ehrenamtlich tätigen Verwalter der städtischen Büchereien in den Ortsteilen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,00 €.
- (13) Der Stadtheimatpfleger und der Behindertenbeauftragte erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.
- (14) Bei Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtbereiches werden Reisekosten nach dem jeweils geltenden Bundesreisekostenrecht gewährt. Dabei wird für Ehrenbeamte die Reisekostenstufe B, im Übrigen die Reisekostenstufe A zugrunde gelegt.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt in der Fassung der 4. Änderungssatzung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 25.09.2013 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2021 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 19.12.2022

gez.
Lukanic